

Stadt des Land: Gerichts halber mit Verheißung einer all-
 fähig: anderer Ergößlichkeit einige Vergnügung zu verschaffen/
 zumahlen dieselbe von der dem Verlaut nach mit denen Eyd-
 genossen vorhabender Bündnuß und Alliance abzumahlen/hin-
 gegen zu längerer Beharrung bey dem Reich zu ermunteren.
 Es hat aber die Stadt hierauff geantwortet / nicht ohne zu seyn/
 daß von dergleichen Bündnuß bereits zwischen Ihr und der
 Eydgenossenschaft zwar gesprochen / jedoch nichts gewisses geschlos-
 sen worden / und derentwegen die Stadt umb so weniger zu ver-
 dencken seye / als man bis anhero sich derselben (auffer / was von
 Mund auß / oder mit der Federen beschehen) mit Nachtruck wenig
 angenommen / entgegen dise zur Zeit / da man für Elligurt gezo-
 gen / 50000. fl. in Anlehnung auffgenommen / solche und eine vast
 unerschwenckliche Summam , zu gutem des Reichs angewendet /
 und solchemnach bey etwann nicht bald erfolgend: mehrerer Hilff
 und Rettung mit denen Eydgenossen sich in Frid und Ruhestand
 zuseßen / die benöthigende Ursachen / gleichwohlen jedoch dabey die
 Gedancken nicht habe / sich von dem Kayser und dem Reich ab-
 zusönderen : Welch unverhoffte / zugleich nachgehends widerholte
 Antwort die zu Augspurg der Zeit noch versamlete Reichs: Ständ
 in nicht geringen Unmuth und Sorgen gesetzt / zumahlen Thro
 Majestät dahin bewegt haben / daß sie durch die ehemahlige Kayf.
 und des Reichs abgeordnet: ob: hoch: und wohlernante Herren
 Commissarios nicht nur auff erforderenden Nothsahl eine genug-
 same Mannschafft zu Pferd und Fuß der Stadt zu zuschicken /
 und neben deme das Land: Gericht / oder einen gleich weit: an-
 derstwo gelegenen Bezierck / sambt Abtrag alles in währendem
 Krieg erlittenen Kosten und Schadens einzuliffieren / sonderen auch
 bis zu dessen Erfolg der Stadt entzwischen zu einiger Sublevation
 10000. fl. gegen deme / daß sie sich in keine Bündnuß mit denen Eyd-
 genossen einlassen / oder die Deffnung gestatten solle / bezahlen zu las-
 sen / iteratò anerbieteteten / allermassen ein solches von einer an die
 Stadt beschehenen Schickung in die andere widerholet / und umb
 dieselbe von der vorhabend: Eydgenössischen Bündnuß / in welcher
 der Artikel des Land: Gerichts halber also lautete : Und